

Übergangsfinanzierung im direkten Finanzausgleich Einwohnergemeinden, Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

KRB Nr. RG 074a/2010 vom 23. Juni 2010

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Mai 2010 (RRB Nr. 2010/892)

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984²⁾ wird wie folgt geändert:

Nach § 98c werden als Kapitel III^{ter} und § 98^{bis} eingefügt:

III^{ter}. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 23. Juni 2010

§ 98^{bis}. Übergangsfinanzierung Kanton

¹⁾ Die Abgabe des Staates an den Finanzausgleich der Einwohnergemeinden beträgt in Ergänzung zu § 33 in den Jahren 2011 bis 2014 zusätzliche 15 Millionen Franken jährlich.

²⁾ Der Kantonsrat kann eine Verlängerung der Übergangsfinanzierung um maximal ein Jahr bis Ende 2015 beschliessen, sofern die Revision des Finanzausgleichs nicht auf das Jahr 2015 in Kraft treten kann.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 89, 584 (BGS 131.71).

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft, sofern die Gemeindeinitiative «Sach- und Finanzverantwortung in Übereinstimmung bringen» zurückgezogen wird.

Im Namen des Kantonsrates

Hans Abt Fritz Brechbühl

Präsident Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 15. Oktober 2010 unbenutzt abgelaufen.

Die Gemeindeinitiative «Sach- und Finanzverantwortung in Übereinstimmung bringen» wurde mit Wirkung vom 15. Oktober 2010 zurückgezogen.

Publiziert im Amtsblatt vom 22. Oktober 2010.